

1953	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1953	Nr. 27
Tag	Inhalt:	Seite
9. 6. 53	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	377
9. 6. 53	Zweites Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft	380
9. 6. 53	Viertes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft	381
11. 6. 53	Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundesverwaltungsgericht	382
13. 6. 53	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter	383
9. 6. 53	Verordnung zur Überführung des Amtes für Landeskunde in Remagen in die Bundesverwaltung	383
12. 6. 53	Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA)	384

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.

Vom 9. Juni 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Zum Schutz der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Absatz 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen:

ERSTER ABSCHNITT

Jugendgefährdende Schriften

§ 1

(1) Schriften, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche sowie Verbrechen, Krieg und Rassenhaß verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;
2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;
3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Abbildungen sind Schriften im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen.

§ 2

(1) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.

(2) Ist eine Schrift inhaltlich ganz oder im wesentlichen eine Neuauflage einer bereits in die Liste aufgenommenen Schrift, so steht sie einer solchen gleich.

§ 3

Eine Schrift darf, sobald ihre Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, einem Jugendlichen unter achtzehn Jahren nicht feilgeboten oder zugänglich gemacht werden.

§ 4

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf weder durch Händler außerhalb von Geschäftsräumen noch durch Reisende von Haus zu Haus vertrieben, verbreitet oder verliehen werden. Eine Verkaufsstelle, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, gilt nicht als Geschäftsraum im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Verleger oder Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an die in Absatz 1 bezeichneten Personen vertreiben.

§ 5

(1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Nach Bekanntmachung ist eine geschäftliche Werbung durch Auslegen oder Aushängen der Schrift im Schaufenster, innerhalb eines Verkaufsräumens oder an anderen allgemein zugänglichen Orten, durch Reklame oder Anzeigen, Postwurfsendungen oder andersartige Übermittlung von Werbematerial untersagt. Anzeigen in Fachblättern des Buchhandels sind zulässig.

§ 6

(1) Schriften, die Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden, unterliegen den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf.

(2) Das gleiche gilt für Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben.

§ 7

Eine periodische Druckschrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

ZWEITER ABSCHNITT

Bundesprüfstelle

§ 8

(1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüfstelle errichtet.

(2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Bundesprüfstelle fallen dem Bund zu.

§ 9

(1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzern.

(2) Die vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels,
4. der Verlegerschaft,
5. der Jugendverbände,
6. der Jugendwohlfahrt,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.

§ 10

Die Mitglieder der Prüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeit

§ 11

(1) Die Bundesprüfstelle entscheidet über die Aufnahme in die Liste.

(2) Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wer antragsberechtigt ist.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

Dem Verleger und dem Verfasser der Schrift ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Prüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

§ 14

(1) Die Entscheidungen der Prüfstelle sind

1. dem Bundesminister des Innern,
2. jedem Land,
3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift und
4. anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen

zuzustellen.

(2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

§ 15

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste einstweilig anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird.

(2) Die einstweilige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen. Ein Mitglied muß einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören.

(3) Die einstweilige Anordnung tritt außer Kraft:

1. nach Ablauf eines Monats seit der Bekanntmachung,
2. wenn eine Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift bekanntgemacht wird.

2. Führung der Liste

§ 16

Die Liste wird von dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle geführt.

§ 17

Eine Schrift ist gemäß der Entscheidung der Bundesprüfstelle oder gemäß einstweiliger Anordnung (§ 15 Abs. 2) unverzüglich in die Liste aufzunehmen oder von ihr zu streichen, wenn die einstweilige Anordnung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 außer Kraft tritt oder wenn die einstweilige Anordnung durch die Entscheidung der Bundesprüfstelle (§ 15 Abs. 3 Nr. 2) nicht bestätigt wird.

§ 18

(1) Wird eine Schrift in der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts für unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuchs oder für schamlos im

Sinne des § 184 a des Strafgesetzbuchs erklärt, so ist sie unter Hinweis auf das gerichtliche Urteil in die Liste aufzunehmen.

(2) Werden widersprechende gerichtliche Entscheidungen über dieselbe Schrift bekannt, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der Bundesprüfstelle herbeizuführen.

3. Bekanntmachungen

§ 19

(1) Wird eine Schrift in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung oder auf die einstweilige Anordnung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachungen für das Bundesgebiet erfolgen im Bundesanzeiger.

FÜNFTER ABSCHNITT

Rechtsweg

§ 20

Gegen die Entscheidung der Bundesprüfstelle ist die Anfechtungsklage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig. Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage bleiben unberührt. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung oder, wenn eine Zustellung durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben ist, nach der Bekanntmachung für das Bundesgebiet gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu erheben.

SECHSTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 21

(1) Wer vorsätzlich den §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt oder die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(2) Macht der Erziehungsberechtigte, der gesetzliche Vertreter oder ein Jugendlicher eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 6 unterliegt, einem Jugendlichen zugänglich, so bleibt die Tat

straflos. Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Jugendlichen zugänglich gemacht hat, dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen. Gehört die Schrift weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so ist die Einziehung nur zulässig, wenn der Eigentümer die Tat kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Tat ihm erkennbar war. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

(4) Hat ein Jugendlicher eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 6 unterliegt, einem anderen Jugendlichen zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 22

Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutze der Jugend vor Schmutz und Schund vom 12. Oktober 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 505) tritt außer Kraft.

§ 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Bundesprüfstelle näher zu regeln.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 25

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Zweites Gesetz
über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen
zur Förderung der deutschen Wirtschaft.**

Vom 9. Juni 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in § 1 des Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471) festgesetzte Betrag von fünfhundert Millionen Deutsche Mark wird um dreihundert Millionen Deutsche Mark auf achthundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Viertes Gesetz
über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen
im Ausfuhrgeschäft.**

Vom 9. Juni 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in dem Dritten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 22. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 122) festgesetzte Betrag von zwei Milliarden vierhundert Millionen Deutsche Mark wird um eine Milliarde sechshundert Millionen Deutsche Mark auf vier Milliarden Deutsche Mark erhöht.

§ 2

Dieses Gesetz und das Dritte Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 22. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 122) gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Amtstracht bei dem Bundesverwaltungsgericht.**

Vom 11. Juni 1953.

Für die Amtstracht bei dem Bundesverwaltungsgericht ordne ich an:

Artikel 1

Auf Grund des § 20 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 279) bestimme ich:

I.

Die Amtstracht der Bundesrichter, des Oberbundesanwalts und der für ihn auftretenden Beamten sowie der Urkundsbeamten besteht aus einer Amtsrobe und einem Barett. Zur Amtstracht tragen die Bundesrichter und der Oberbundesanwalt sowie die für ihn auftretenden Beamten eine breite weiße Binde mit herabhängenden Enden, die Urkundsbeamten eine einfache weiße Halsbinde.

II.

Die Farbe der Amtstracht ist karmesinrot. Der Besatz an der Amtsrobe und am Barett besteht für die Bundesrichter aus Samt, für den Oberbundesanwalt und für die für ihn auftretenden Beamten aus Seide und für die Urkundsbeamten aus Wollstoff.

III.

Am Barett tragen

- a) der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts drei Schnüre in Gold,

- b) die Senatspräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts zwei Schnüre in Gold,
c) die Bundesrichter des Bundesverwaltungsgerichts zwei karmesinrote Schnüre in Seide,
d) der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht drei Schnüre in Gold,
e) die für den Oberbundesanwalt auftretenden Beamten eine karmesinrote Schnur in Seide.

Artikel 2

I.

Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte und Beistände der Parteien die bei den Gerichten für sie vorgeschriebene Amtstracht tragen.

II.

Verwaltungsrechtsräte dürfen als Bevollmächtigte und Beistände die Amtstracht tragen, die bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Verwaltungsgericht für sie zugelassen ist.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung zu erlassen.

Bonn, den 11. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
und Bundesrichter.**

Vom 13. Juni 1953.

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ergänze ich meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) wie folgt:

1. In Artikel 1 Abs. 1 wird
 - a) in Satz 1 „A 11“ ersetzt durch „A 12“,
 - b) in Satz 2 „A 4 b 1 bis A 11“ ersetzt durch „A 4 a 1 bis A 12“.
2. Artikel 1 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:
„Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung

und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn der den Besoldungsgruppen A 2 d bis A 12 entsprechenden Besoldungsgruppen des Besoldungsplans A der Bundesbahn und der zugehörigen nichtplanmäßigen Beamten der Bundesbahn auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn zu übertragen mit dem Recht, diese Befugnis hinsichtlich der Beamten der den Besoldungsgruppen A 4 a 1 bis A 12 entsprechenden Besoldungsgruppen des Besoldungsplans A der Bundesbahn auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.“

Bonn, den 13. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Verordnung zur Überführung
des Amtes für Landeskunde in Remagen
in die Bundesverwaltung.**

Vom 9. Juni 1953.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Das Amt für Landeskunde in Remagen wird in die Verwaltung des Bundes übergeführt; es erhält die Bezeichnung „Bundesanstalt für Landeskunde“.

(2) Die Bundesanstalt für Landeskunde untersteht dem Bundesminister des Innern.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
Hellwege

**Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA).**

Vom 12. Juni 1953.

Auf Grund der §§ 267 Abs. 3, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Einkünfte

§ 1

Ermittlungsgrundlage

Einkünfte im Sinne des § 267 des Lastenausgleichsgesetzes sind, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die in § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bezeichneten Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes genannten Einkunftsarten; das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen. § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Errechnung der Einkünfte nicht anzuwenden; ebenso bleiben Ausgaben nach § 12 sowie außergewöhnliche Belastungen nach § 33 und Freibeträge für besondere Fälle nach § 33a des Einkommensteuergesetzes unberücksichtigt.

§ 2

Betriebsausgaben

Als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) werden bei Errechnung der Einkünfte nach dieser Verordnung Beträge, die nach den §§ 7a bis 7f des Einkommensteuergesetzes absetzbar sind, nicht anerkannt.

§ 3

Werbungskosten

Als Werbungskosten werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die in § 9 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Aufwendungen berücksichtigt. Abzüge nach den §§ 7b bis 7f des Einkommensteuergesetzes werden nicht anerkannt.

§ 4

Bewertung von Sachbezügen

(1) Bei der Bewertung von Sachbezügen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist davon auszugehen, daß bei Gewährung voller freier Station, einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung, der Einkommenshöchstbetrag nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes erreicht wird.

(2) Bei teilweiser Gewährung der freien Station sind anzusetzen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit $\frac{3}{20}$ |
| 2. Heizung und Beleuchtung | mit $\frac{1}{20}$ |
| 3. Erstes und zweites Frühstück | mit je $\frac{1}{10}$ |
| 4. Mittagessen | mit $\frac{3}{10}$ |
| 5. Nachmittagskaffee | mit $\frac{1}{10}$ |
| 6. Abendessen | mit $\frac{2}{10}$ |

der in Absatz 1 genannten Sätze.

(3) Für Deputate und andere Sachbezüge, die nach Art und Menge festgelegt sind, gelten die ortsüblichen Verbraucherpreise im Zeitpunkt der Entscheidung; soweit solche nicht bestehen, ist der ortsübliche Wert der Sachbezüge zu ermitteln.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn in Tarifverträgen (Tarifordnungen), Betriebsvereinbarungen (Betriebs- und Dienstordnungen) oder in einem Arbeitsvertrag andere Werte festgelegt worden sind.

§ 5

**Zusammenrechnung
von Einkünften der Familieneinheit**

(1) Den Einkünften des Berechtigten werden die Einkünfte der nach § 267 Abs. 2 Halbsatz 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen wie folgt hinzugerechnet:

1. die Einkünfte des nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten,
2. die Einkünfte eines von ihm überwiegend unterhaltenen und zu seinem Haushalt gehörenden Kindes.

(2) Ein dauerndes Getrenntleben (Absatz 1 Nr. 1) kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Ehegatte unter Umständen, die auf eine dauernde Aufhebung der Lebensgemeinschaft schließen lassen, im Zeitpunkt der Entscheidung vom Berechtigten länger als ein Jahr getrennt lebt.

(3) Ein Kind wird dann vom Berechtigten nicht überwiegend unterhalten (Absatz 1 Nr. 2), wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und für das Kind gewährte Zulagen (§ 267 Abs. 2 Nr. 5) ohne Berücksichtigung von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4 und 5 des Lastenausgleichsgesetzes 47,50 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Eine räumlich getrennte Unterbringung des Kindes schließt seine Zugehörigkeit zum Haushalt des Berechtigten nicht aus.

§ 6

Abrundung von Pfennigbeträgen

Bei Errechnung der Einkünfte aus den Einkunftsarten im Sinne des § 1 Satz 1 sind vor Abzug von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 a bis 2 d, Nr. 3, 4 und 5 des Lastenausgleichsgesetzes Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Artikel II

Einkunftsarten

§ 7

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ist vom Einheitswert der vom Berechtigten und seinem Ehegatten selbst oder für deren Rechnung bewirtschafteten Flächen und, soweit für zugepachtete Flächen kein besonderer Einheitswert festgestellt ist, von dem für die Hauptfläche des Pächters ermittelten Hektarsatz auszugehen.

(2) Ist bei der Einheitsbewertung der Mindestwert nach § 33 des Bewertungsgesetzes und den §§ 5 bis 7 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgesetzt worden, so ist dieser um 10 vom Hundert des Wohnungswertes zu kürzen.

(3) Bei einem nach den Absätzen 1 oder 2 ermittelten Einheitswert von 3000 DM ist davon auszugehen, daß als Gewinn der nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes vorgesehene Einkommenshöchstbetrag für den Berechtigten, seinen Ehegatten und ein Kind in Höhe von 150 DM monatlich erzielt wird. Dieser Betrag erhöht sich für je weitere 100 DM an Einheitswert um 5 DM monatlich. Bei Einheitswerten unter 3000 DM bis 2500 DM ist davon auszugehen, daß als Gewinn der Einkommenshöchstbetrag für ein Ehepaar von 122,50 DM und bei Einheitswerten unter 2500 DM bis 2000 DM der Einkommenshöchstbetrag für den Berechtigten von 85 DM erreicht wird. Bei Einheitswerten unter 2000 DM sind als Gewinn die ortsüblichen Pachtsätze zu Grunde zu legen. Gewinne aus Einheitswerten unter 500 DM bleiben unberücksichtigt; das gleiche gilt für den Mietwert der Wohnung im eigenen Hause.

(4) Haben Vollwaisen oder Kinder einen eigenen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, so ist dieser bei einem Einheitswert von 2000 DM mit einem Betrag von monatlich 45 DM anzusetzen. Absatz 3 Sätze 2, 4 und 5 sind anzuwenden.

(5) Falls der Gewinn wegen der besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall von dem nach den Absätzen 3 und 4 errechneten Pauschbetrag wesentlich nach oben oder unten abweicht, so gilt als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die nachgewiesenen Betriebsausgaben; hierbei ist der Mietwert der Wohnung im

eigenen Hause nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 2 besonders zu berechnen und anzusetzen. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Einkünfte aus Sonderleistungen oder Sonderkulturen (Wein, Obst, Gemüse, Blumen, Hopfen, Tabak oder Baumschulen) oder eine Tierzucht in einem den eigenen Bedarf übersteigenden Umfange verbunden sind, die nach Art und Höhe bei Zugrundelegung des Einheitswerts nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.

(6) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die hierbei festgestellten Einkünfte zu Grunde zu legen, es sei denn, daß der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt worden ist. Die nach dieser Verordnung nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben sind diesen Einkünften wieder hinzuzurechnen. Mit Freibeträgen nach § 13 Abs. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend zu verfahren.

§ 8

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei der Errechnung von Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes gilt, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattfindet, als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die nachgewiesenen Betriebsausgaben. Ist der Gewinn hiernach nicht zweifelsfrei zu ermitteln, so ist er unter Zugrundelegung des Jahresumsatzes zu schätzen. § 7 Abs. 6 Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Bei der Errechnung von Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes gilt, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattfindet, als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die nachgewiesenen Betriebsausgaben. § 7 Abs. 6 Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Einkünfte aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes ist vom monatlichen Arbeitslohn auszugehen. Bei gleichbleibendem Wochenlohn ist das Viereindrittel des Wochenlohns zu Grunde zu legen. Für Werbungskosten sind ohne besonderen Nachweis 10 Deutsche Mark monatlich abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen.

(2) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die hierbei festgestellten Einkünfte zu Grunde zu legen. Die auf Grund dieser Verordnung nach Art und Höhe nicht abzugsfähigen Werbungskosten sind diesen Einkünften wieder hinzuzurechnen.

§ 11

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei der Errechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen vor Abzug einer Kapitalertragsteuer auszugehen. Hier- von sind nur die nachgewiesenen Werbungskosten abzusetzen.

§ 12

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus Ver- mietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen auszugehen.

(2) Wohnt der Berechtigte im eigenen Hause, so ist der Mietwert der eigenen Wohnung anzusetzen. Als Mietwert der Wohnung im eigenen Hause sind Einnahmen in Höhe von 30 Deutsche Mark monatlich für den Berechtigten und je weitere 10 Deutsche Mark für die Ehefrau und für jedes Kind zu Grunde zu legen, sofern der Berechtigte nicht nachweist, daß der tatsächliche Mietwert geringer ist.

(3) Für die Wohnung im eigenen Einfamilienhause kann der Mietwert auf Antrag auch nach der Ver- ordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) ermittelt werden.

(4) Einkünfte aus Untervermietung sind mit 30 vom Hundert der Einnahmen anzusetzen; Einnahmen unter 20 Deutsche Mark monatlich bleiben unberück- sichtigt. Absetzungen für die Abnutzung von Ein- richtungsgegenständen sind hiermit abgegolten. Zu den Einnahmen aus Untervermietung gehören auch solche aus Bedienung und Verpflegung, soweit sie nach der Verkehrsauffassung mit der Unterver- mietung verbunden sind.

(5) Als Erhaltungsaufwand ist ohne besonderen Nachweis bei Altbauten, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind, 15 vom Hundert der Jahresrohmiere und bei Neubauten, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresrohmiere zu Grunde zu legen.

(6) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer ver- anlagt, so gilt § 10 Abs. 2; für die Errechnung des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause sowie der Einkünfte aus Untervermietung gelten jedoch die vorstehenden Absätze 2 bis 4.

§ 13

Sonstige Einkünfte

(1) Bei der Errechnung sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen auszugehen. Hiervon sind nur die nachgewiesenen Werbungskosten ab- zusetzen. § 10 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die in § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuer- gesetzes bezeichneten Bezüge oder Bezüge aus einer

früheren Erwerbstätigkeit, auch wenn sie dem Be- rechtigten als Rechtsnachfolger zufließen, sowie laufende staatliche Beihilfen und Unterstützungen zur Deckung des Lebensunterhalts (Gratiale) sind als sonstige Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 an- zusehen. Das gleiche gilt für Renten und andere wiederkehrende Bezüge, die als Gegenleistung für die Veräußerung, Überlassung oder Nutzung von Vermögenswerten oder als Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder der An- wartschaft auf eine solche gewährt werden.

§ 14

Ersatz für entgangene Einnahmen

Zu den Einkünften gehören auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Ein- nahmen gewährt werden; sie sind bei derjenigen Einkunftsart anzusetzen, zu der nach den Vor- schriften der §§ 7 bis 13 die Einnahmen gehören würden, die durch diese Entschädigungen ersetzt werden.

§ 15

Einmalige Einnahmen

(1) Einmalige Einnahmen aus den Einkunftsarten der §§ 7 bis 14 sind bei der Errechnung der Einkünfte vom Ersten desjenigen Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem sie anfallen; sie sind nach Abzug der nachgewiesenen Werbungs- kosten auf den Zeitraum eines Jahres aufzuteilen und monatlich mit jeweils einem Zwölftel anzusetzen.

(2) Zu den einmaligen Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch Kapitalabfindungen für wiederkehrende Bezüge, es sei denn, daß sie nach den hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften für andere Zwecke als zur Bestreitung des Lebensunterhalts be- stimmt sind. Gratifikationen zu Weihnachten, Neu- jahr oder zu einem Arbeitsjubiläum sowie Heirats- oder Geburtsbeihilfen sind als einmalige Einnahmen anzusetzen, soweit sie die Sätze der Unterhalts- hilfe der Familieneinheit übersteigen.

§ 16

Leistungen der öffentlichen Fürsorge

Leistungen der öffentlichen Fürsorge gehören nicht zu den Einkünften im Sinne dieser Verordnung.

Artikel III

Freibeträge und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes

§ 17

Unterhaltsleistungen

Gesetzliche und freiwillige Unterhaltsleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 des Lastenausgleichs- gesetzes bleiben bei der Errechnung von Einkünften

unberücksichtigt, wenn sie von Verwandten im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt werden.

§ 18

Karitative Leistungen

Karitative Leistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes bleiben bei der Errechnung von Einkünften auch dann unberücksichtigt, wenn es sich nicht um Zuwendungen von Organisationen und Verbänden der Wohlfahrtspflege handelt.

§ 19

Zweckgebundene Sonderleistungen

(1) Zweckgebundene Sonderleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes sind, vorbehaltlich des Absatzes 3, insbesondere

Leistungen nach der Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 549),

Leistungen der Krankenhilfe, der Wochenhilfe, der Familienhilfe und das Sterbegeld nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung,

Leistungen der Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz,

Leistungen der Träger der Unfall- und Rentenversicherungen nach den §§ 558 Nr. 1 und 2, 1310 und 1311 der Reichsversicherungsordnung, auch in Verbindung mit § 51 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 61 des Reichsknappschaftsgesetzes,

Leistungen der sozialen Fürsorge nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes,

Leistungen der Berufsfürsorge einschließlich der Ausbildungsbeihilfen nach § 10 des Heimkehrergesetzes,

Leistungen für die Berufsausbildung und Umschulung nach den §§ 301, 302 des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch gleichartige vertragliche Leistungen.

(3) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen gehören nicht

das Krankengeld nach den §§ 182 Abs. 1 Nr. 2, 191, 194 Nr. 2, 559 und 559d der Reichsversicherungsordnung,

das Wochengeld nach § 195a Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung und nach § 13 des Mutterschutzgesetzes,

das Hausgeld nach den §§ 186, 194 Nr. 1 und 1312 der Reichsversicherungsordnung auch in Verbindung mit § 51 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 61 des Reichsknappschaftsgesetzes,

das Kranken- und Hausgeld nach den §§ 17 und 18 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 20

**Freibeträge
nach § 267 Abs. 2 Nr. 2a bis 2d
des Lastenausgleichsgesetzes**

Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 2a bis 2d des Lastenausgleichsgesetzes sind für alle nach § 5 zur Familieneinheit gehörenden Personen zu gewähren. Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzung für mehrere dieser Freibeträge, so ist derjenige Freibetrag zu gewähren, der für sie der günstigste ist.

§ 21

**Vergünstigungen
nach § 267 Abs. 2 Nr. 3
des Lastenausgleichsgesetzes**

(1) Bei Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus den in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Einkunftsarten zusammenzufassen und, falls sie die Freigrenze von 20 Deutsche Mark übersteigen, mit ihrem Gesamtbetrag der Berechnung dieser Vergünstigungen zu Grunde zu legen. Als Sätze der Unterhaltshilfe gelten die Sätze der Familieneinheit.

(2) Die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes werden nicht gewährt bei Barleistungen der Kranken- und Unfallversicherung nach den §§ 182, 186, 191, 194, 559 und 559d (Kranken- und Hausgeld) sowie nach § 559e (Familien- und Tagegeld) der Reichsversicherungsordnung,

Kranken- und Hausgeld nach den §§ 17 und 18 des Bundesversorgungsgesetzes,

Einkünften aus Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenfürsorge und Heimkehrerarbeitslosenhilfe.

(3) Werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Pauschsätzen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 errechnet, so sind hierdurch die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes abgegolten; treffen solche Einkünfte mit anderen Einkünften aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit zusammen, so sind die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 nur aus den anderen Einkünften zu berechnen.

§ 22

**Vergünstigungen
nach § 267 Abs. 2 Nr. 4
des Lastenausgleichsgesetzes**

Bei Berechnung der Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus staatlichen Gratualen sowie freiwilligen Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit gewährt werden, zusammenzufassen. Als Sätze der Unterhaltshilfe gelten die Sätze der Familieneinheit.

§ 23

**Vergünstigungen
nach § 267 Abs. 2 Nr. 5
des Lastenausgleichsgesetzes**

(1) Bei Berechnung des Freibetrages nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes ist von den Einkünften der Vollwaisen oder Kinder und den für sie gewährten Zulagen vor Berücksichtigung von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2a bis 2d, Nr. 3 und 4 auszugehen. Bei Einkünften und Zulagen, die 20 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen, bestimmt sich der Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 jeweils nach der Höhe dieser Einkünfte und Zulagen.

(2) Der Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 ist nur zu berücksichtigen, soweit die Einkünfte von Kindern nicht schon durch Anwendung der Freibeträge und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2a bis 2d, Nr. 3 und 4 in voller Höhe freigestellt worden sind.

(3) Haben Vollwaisen und Kinder eigene Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Pauschsätzen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 errechnet worden sind, so ist der Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 hierdurch abgegolten.

§ 24

**Zusammentreffen
von Freibeträgen und Vergünstigungen
nach § 267 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes**

Bei Zusammentreffen von Einkünften im Sinne der §§ 7 bis 15 werden Freibeträge und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2a bis 2d, Nr. 3, 4 und 5 des Lastenausgleichsgesetzes nebeneinander gewährt; hierbei sind Vergünstigungen der Nr. 3 und 4 vor den Freibeträgen der Nr. 2a bis 2d und diese vor dem Freibetrag der Nr. 5 zu berücksichtigen.

Bonn, den 12. Juni 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Artikel IV

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 25

Berücksichtigung von Pflegepersonen

(1) Beim Einkommenshöchstbetrag im Sinne des § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes wird eine Pflegeperson berücksichtigt, wenn der Berechtigte unverheiratet, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und wenn er wegen besonderer Gebrechlichkeit eine Pflegeperson in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(2) Besondere Gebrechlichkeit im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn der Berechtigte Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes oder Pflege nach den §§ 558c Abs. 1 bis 3, 930 und 1065 der Reichsversicherungsordnung erhält oder aus sonstigen Gründen ständiger Pflege und Wartung bedarf; als ständig gilt eine Pflegebedürftigkeit, wenn sie vom Zeitpunkt der Entscheidung ab nach allgemeiner Lebenserfahrung voraussichtlich für die Dauer eines Jahres bestehen wird.

§ 26

Anwendung im Lande Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.